

Osterfeuer in der Stadt Löhne

In der Stadt Löhne wurden in der Vergangenheit in jedem Jahr ca. 400 bis 500 Osterfeuer abgebrannt, wodurch alljährlich eine erhebliche Immissionsbelastung entstand. Diese Situation führte regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern dieser Feuer. Inzwischen hat sich die **Rechtslage** entscheidend geändert:

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz herrscht im Abfallrecht der Grundsatz: „Verwertung vor Beseitigung“. Dies gilt auch für **Pflanzenabfall**; wenn eine Verwertung (z.B. Häckseln und/oder Kompostieren) nicht möglich oder gewollt ist, dann hat eine Abgabe an die öffentlichen Entsorger (z.B. Biotonne oder Grünschnittannahmestellen) zu erfolgen.

Das **Verbrennen** von Baum-/Strauchschnitt und sonstigen Abfällen **im eigenen Garten** ist nicht mehr zulässig!

Für „**Osterfeuer**“ als sogenannte „**Brauchtumsfeuer**“ hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 07.02.2004 klare Aussagen getroffen. Danach sind Brauchtumsfeuer nur solche, die eindeutig und zweifelsfrei ausschließlich der Brauchtumpflege dienen und nicht schlechthin den Zweck verfolgen, pflanzliche oder sonstige Abfälle aller Art durch Verbrennung kostengünstig zu entsorgen.

Weiterhin muss ein solches Brauchtumsfeuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten **Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen** für eine breite Öffentlichkeit ausgerichtet werden und im Rahmen einer **öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein**. Ein sogenanntes „**privates Osterfeuer**“, das von Gartenbesitzern bewusst nur im privaten Kreis der Familie und ggf. einigen wenigen Bekannten bzw. Nachbarn durchgeführt werden soll, **erfüllt diese Kriterien demnach nicht!**

Die Stadt Löhne hat aufgrund dieser Rechtslage am 20.09.2006 eine „**Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Durchführung von Osterfeuern im Stadtgebiet Löhne**“ erlassen, um auf die Durchführung förmlicher Genehmigungsverfahren für Osterfeuer zu verzichten. Ein Osterfeuer ist damit nur unter Einhaltung folgender Vorgaben zulässig:

Ein Osterfeuer wird

- von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder einem Verein durchgeführt und ist als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich (keine bewusste Begrenzung auf Familie, Freundes-/Bekanntenkreis bzw. unmittelbare Nachbarschaft),
- **der Stadtverwaltung bis spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Abbrenntag unter Verwendung des entsprechenden Formulars angezeigt,**
- durch die entsprechende Organisation nur einmal jährlich am Ostersonntag, Ostermontag oder Osterdienstag abgebrannt. Der Zeitpunkt des Abbrennens muss vorher feststehen und bekannt gegeben werden (nicht als Alternative: z.B. entweder Ostersonntag, 19.00 Uhr oder Ostermontag, 19.00 Uhr – oder völlig unbestimmt: z.B. an einem der Ostertage),
- lediglich mit den umseitig aufgeführten Materialien entzündet unter Beachtung der dort aufgeführten Sorgfaltsmaßnahmen,
- unter Einhaltung der umseitig aufgeführten Abstände zur nächsten Wohnbebauung, zu sonstigen baulichen Anlagen und zu Verkehrsflächen unterhalten.

Die Anzeige eines Osterfeuers bei der Stadtverwaltung entbindet den Veranstalter nicht von seinen allgemeinen Sorgfaltspflichten; die Behörde kann auch angemeldete Osterfeuer im Einzelfall untersagen.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige durchgetrocknete Pflanzenreste verbrannt werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.

Wann darf das Brennmaterial aufgeschichtet werden?

Das Abbrennmaterial darf frühestens 3 Wochen vor dem Abbrenntag aufgeschichtet und soll am Brennplatz vor Nässe geschützt werden (z.B. Abdeckplane). Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten.

Wo darf verbrannt werden?

Bei der Wahl der Feuerstelle müssen folgende Abstände eingehalten werden:

- mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- mindestens 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- mindestens 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- mindestens 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Verantwortliche Personen

Das Feuer muss von mindestens 2 volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn die Glut vollständig erloschen ist. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden bzw. ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Es wird empfohlen, geeignetes Gerät (Handfeuerlöscher etc.) zur Eindämmung kleinerer, unbeabsichtigter Brände bereitzuhalten.

Wer unzulässigerweise oder unter Verstoß gegen die ortsrechtlichen Bestimmungen ein Osterfeuer abbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Kommt es in einem solchen Fall zu einem Einsatz der Feuerwehr, so kann daraus eine zusätzliche Kostenbelastung für die verantwortlichen Personen bzw. den Grundstückseigentümer entstehen.

Als Ansprechpartnerin für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Kalakanis (Tel: 05732/100-337) zur Verfügung

Das Formular für die Anzeige eines Osterfeuers steht auf der Dienstleistungsseite [Osterfeuer / Brauchtumsfeuer - Serviceportal Stadt Löhne \(loehne.de\)](#) zum Ausdruck bereit; bitte im Amt **Sicherheit, Ordnung, Bürgerservice** der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne abgeben.

Ihre Stadtverwaltung Löhne

Sicherheit, Ordnung, Bürgerservice